PH-Nr. 1.20.1.1

Studienordnung für den Studiengang «Allgemeinbildender Unterricht an Berufsfachschulen» an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 3. Juni 2026)

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. c des Fachhochschulgesetz[1] und § 3 der Rahmenordnung zur Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 14. April 2026[2],

beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Gegenstand**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung zur Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen an der Pädagogischen Hochschule Zürich[3] (Rahmenordnung Berufsbildungsverantwortliche) den Studiengang «Allgemeinbildender Unterricht an Berufsfachschulen» (ABU).

2. Abschnitt: **Studium**

A. Zulassung

§ 2 **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

1 Für eine Zulassung muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a. ein Hochschulabschluss mit Vorteil in einem dem Fächerkomplex ABU nahestehenden Gebiet,

b. einer EDK-anerkannte Lehrbefähigung für die obligatorische Schule oder

c. einer von der Anstellungsbehörde als gleichwertig anerkannten Vorbildung.

2 Neben der Vorbildung gemäss Abs. 1 wird betriebliche Erfahrung gemäss § 11 Rahmenordnung Berufsbildungsverantwortlich vorausgesetzt.

B. Umfang und Aufbau

§ 3 **Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums**

1 Die Studiendauer beträgt bei Startbeginn im Herbstsemester in der Regel zwei Jahre (vier Semester), bei Studienbeginn im Frühlingssemester in der Regel zweieinhalb Jahr (fünf Semester).

2 Das Studium ist ein Teilzeitstudium und wird in der Regel berufsbegleitend absolviert. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel an zwei Tagen pro Woche statt.

---

[1] LS 414.10

[2] LS 414.55

[3] Der Studiengang besteht aus insgesamt 12 Pflichtmodulen in den Bereichen Fachdidaktik und Berufspädagogik/Erziehungswissenschaften, zwei Praktika, fünf Wahlpflichtmodulen und den abschliessenden Diplomprüfungen.

[4] Das Studium umfasst, vorbehältlich allfälliger Ergänzungsleistungen gemäss § 4, insgesamt 60 ECTS-Punkte.

§ 4 Ergänzungsleistungen

Folgende fachwissenschaftliche Kompetenzen auf Hochschulstufe müssen zu Studienbeginn nachgewiesen werden oder sind während des Studiums ergänzend zu erbringen:

Privatrecht	3 ECTS-Punkte
Staatsrecht	3 ECTS-Punkte
Wirtschaft	3 ECTS-Punkte
Linguistik	3 ECTS-Punkte

§ 5 Studienplan

[1] Studierende absolvieren ihr Studium gemäss folgendem Studienplan:

Module	ECTS-Punkte
Fachdidaktik	17
Fachdidaktische Grundlagen	1
Bereichsdidaktik Gesellschaft 1	3
Bereichsdidaktik Gesellschaft 2	3
Umsetzung des Schullehrplans, Bereichsdidaktik Gesellschaft 3, Teil 1	2
Umsetzung des Schullehrplans, Bereichsdidaktik Gesellschaft 3, Teil 2	2
Umsetzung des Rahmenlehrplans - Sprache und Kommunikation 1	3
Sprache und Kommunikation 2	3
Berufspädagogik und Erziehungswissenschaften	18
Einführung in die Berufspädagogik	3
Grundlagen des Lehrens und Lernens	3
Didaktik der beruflichen Bildung	3
Junge Erwachsene in der Berufsbildung	3
Interaktionsprozesse	3
Schul- und Qualitätsentwicklung	3
Berufspraktische Ausbildung (BPA)	12
BPA im ersten Studienjahr	8
BPA im zweiten Studienjahr	4
5 Wahlpflichtmodule mit je 2 ECTS-Punkten	10

3 Diplomprüfungen		3
Berufspädagogik	1	
Fachdidaktik	1	
Berufspraktische Prüfung (Lehrprobe und Kolloquium)	1	
Total		**60**

3. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt auf den 1. September 2026 in Kraft. Sie ersetzt den Studienplan für den Studiengang «Unterrichten in der Berufsmaturität» an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 6. Februar 2020.